

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 14.04.2011, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Anwesende:

Bgm. Johann Forstinger	GR Elfriede Neubacher
Vbgm. Josef Huber	GR Josef Wagner
GV Friedrich Selinger	GR Johann Obermaier
GV Johannes Starl	GR Anton Niedermayr
GV Bruno Samija	GR Wolfgang Kaiß
GR Franz Hochroiter	GR Ursula Zauner
GR Brigitte Huber	GR Patrick Penetsdorfer
GR Manfred Schoissengeyer	GR Irene Reiter
GR Norbert Kudernatsch	GR Max Gehmayr

Ersatzmitglieder: Markus Forstinger für beruflich verhinderten GR Hittmayr Philipp, Mag.

Amtsleiter: Anton Maringer, MPA

Schriftführerin: VB Eva Maria Mairinger

Der Bürgermeister eröffnet um 19:40 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist und
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Am 03. März hat mit den Grundbesitzern des Gewerbepark Ost erneut ein Gespräch stattgefunden. Bei dieser Besprechung ging es vor allem um die prozentuellen Grundabtretungen für das öffentliche Gut, damit das Konzept für das Projekt fertiggestellt werden kann.

Der Kinderfasching mit anschließender Faschingsparty für die erwachsenen Redlhamer am 04. März war ein voller Erfolg.

In den letzten Wochen wurden seitens des Bauhofs das neue Gewerbeleitsystem und die neuen Wegweiser im gesamten Gemeindegebiet montiert. Seit der Aufstellung hat es schon sehr viele positive Rückmeldungen von der Bevölkerung gegeben.

Weiters hat ein Gespräch mit Bgm. Groiss von Attnang-P. betreffend einer Gemeindegrenzänderung stattgefunden. Der Stadtrat von Attnang-P. hat sich in einer Sitzung mit diesem Thema befasst und die Stadträte haben sich einhellig gegen die Grenzänderung in der jetzt geplanten Form ausgesprochen, weil der Tausch zwischen verschiedenen gewidmeten Flächen erfolgen soll.

Am 29. März fand eine weitere Sitzung des Arbeitskreises „Nachnutzung und Nachhaltigkeit“ statt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde eine Begehung im Bereich der geplanten Freizeitfläche sowie der Rundstrecke durchgeführt. Der Bereich des Weges soll in nächster Zeit gerodet werden. Diesbezüglich wurden auch Gespräche mit Herrn Fekter von der Fa. Niederndorfer wegen der Inanspruchnahme von fremdem Grund geführt.

Bgm. Forstinger begrüßt den Zuhörer Mario Laister und erklärt den Mitgliedern des Gemeinderates, dass sich Mario Laister bereit erklärt hat, die Funktion des Ortsberichterstatters auszuüben. Er wird Berichte über das aktuelle Gemeindegeschehen verfassen und den lokalen Printmedien zur Verfügung stellen.

2.) Flächenwidmungsplan; Änderung Nr. 4.2 – Penetsdorfer Friedrich, Planänderung.

Bgm. Forstinger berichtet, dass seitens der Gemeinde Redlham in der Sitzung am 17.02.2011 der Grundsatzbeschluss zur Einleitung der Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.2 (Penetsdorfer) gefasst wurde. Seitens der Sachverständigen des Amtes der Oö. Landesregierung wurden Einwendungen gegen den vorgelegten Änderungsplan erhoben und die geplante Änderung negativ beurteilt.

Eine geordnete und gesicherte Wasserversorgung ist für eine Umwidmung Voraussetzung, da sonst keine Baulandeignung vorhanden ist. Demzufolge ist ein Wasseranschluss an die Anlage des noch anhängigen Wasserrechtsverfahrens zwingend erforderlich. Ohne diesen Nachweis wird die Oö. Landesregierung auch keine Zustimmung zur Umwidmung geben. Eine schriftliche Zustimmung seitens der Wasserbezugsberechtigten vom Brunnen Christian Maier ist zu erwirken.

In Bezug auf die Stellungnahme des Naturschutzes ist eine Reduktion des uneingeschränkt bebaubaren Baulandes auf die östliche Hälfte (max. 2/3 der Fläche) zu reduzieren. Die uneingeschränkt bebaubare Fläche des neuen Bauplatzes (Parz. Nr. 2856/1 plus neugewidmete, jedoch uneingeschränkt bebaubare Fläche) soll nicht mehr als 950 m² betragen. Um zu vermeiden, dass ein zweites Wohnhaus ganz im Nordwesten in Richtung der freien Landschaft entsteht, sollte eine Überlagerung dieser Teilfläche mit einer Schutzzone im Bauland, bauliche Maßnahme mit der Beschränkung auf Garagen und Nebengebäude, erfolgen.

GR Penetsdorfer spricht die Streitigkeiten zwischen den Wasserberechtigten in diesem Bereich der Ortschaft Sonnfeld an. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass eine geregelte Wasserversorgung Voraussetzung für die Umwidmung ist, dies aber privatrechtlich geregelt werden muss.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Bgm. Forstinger den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Redlham möge die Planänderung im Umwidmungsverfahren des Herrn Friedrich Penetsdorfer wie besprochen beschließen, sodass die Fläche des neuen Bauplatzes nicht größer als 950 m² wird.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.) Vereinbarung mit Franz Hangweirer, Tuffeltsham 43 zur Nutzung von Quellwasser.

GR Schoissengeyer gibt bekannt, dass Herr Franz Hangweirer das Quellwasser einer gemeindeeigenen Parzelle in Tuffeltsham zur Speisung eines Biotops verwenden möchte. Der Berichterstatter liest die Vereinbarung vollinhaltlich vor:

Vereinbarung

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen den betroffenen Vertragsparteien **Franz Hangweirer**, Tuffeltsham 43, 4846 Redlham einerseits und der

Gemeinde Redlham, vertreten durch Bgm. Johann Forstinger, Redlham 1, 4846 Redlham andererseits

zwecks **Nutzung des Quellwassers** der Parzelle Nr. 3440, KG Redlham, unter folgenden Bedingungen:

Das Wasser der Quelle wurde jahrelang von der Wassergenossenschaft Tuffeltsham für die Trinkwasserversorgung genutzt. Lt. Auskunft der Wasserrechtsbehörde (BH Vöcklabruck) ist mit 07.07.2003 durch die Stilllegung das Nutzungsrecht erloschen - sämtliche, in diesem Zusammenhang getroffenen Anordnungen der Wasserrechtsbehörde wurden erfüllt. Das Quellwasser, deren Eigentümerin die Gemeinde Redlham ist, wird nun in die „Wäschehütte“ auf der Parzelle Nr. 3443/3, KG Redlham, und in der Folge in den Lehbach eingeleitet.

Die grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle Nr. 3440, KG Redlham, gestattet Herrn Franz Hangweirer die Nutzung eines Teiles des Quellwassers zur Speisung eines Biotops auf der Parzelle Nr. 3450, KG Redlham. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieses Biotop nicht für fischereiwirtschaftliche Zwecke verwendet werden darf. Es darf nur so viel Wasser entnommen werden, dass die Funktionsfähigkeit der „Wäschehütte“ nicht beeinträchtigt wird.

Diese Vereinbarung wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.04.2011 vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

GV Samija erkundigt sich, wie groß das Biotop sein wird. Die genaue Größe ist Bgm. Forstinger nicht bekannt, aber auf Grund der Parzellengröße wird dieses Biotop nicht besonders groß ausgeführt werden und für keine Fischzucht verwendet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GR Schoissengeyer schließlich den Antrag, die vorliegende Vereinbarung zwischen der Gemeinde Redlham und Herrn Franz Hangweirer zu beschließen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig angenommen.

4.) Darlehen an Gemeinden zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen; Kenntnisnahme.

GV Samija teilt mit, dass die Oö. Landesregierung am 29.11.2010 beschlossen hat, dass der zins- und tilgungsfreie Zeitraum jener Investitionsdarlehen, Landes- und Bedarfszuweisungen, die zum Bau von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen gewährt wurden bis zum 31.12.2013 verlängert wird. In Redlham wurden Darlehen für den Kanal in der Höhe von Euro 545.575,08 und für die Notwasserleitung in der Höhe von Euro 92.300,00 gewährt. Der Berichterstatter liest den Runderlass des Amtes der Oö. Landesregierung vollinhaltlich vor.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, den Beschluss der Oö. Landesregierung hinsichtlich der Verlängerung des zins- und tilgungsfreien Zeitraumes der erwähnten Darlehen zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

5.) Wegeerhaltungsverband Alpenvorland - Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960; Beschlussfassung.

Vbgm. Huber berichtet, dass in der Verbandsversammlung und Vorstandssitzung des Wegeerhaltungsverbandes Alpenvorland am 10.03.2011 beschlossen wurde, dass von allen verbandsangehörigen Gemeinden eine straßenpolizeiliche Dauerbewilligung gem. § 90 StVO für die Straßenarbeiten des WEV Alpenvorland und eine Verordnung gem.

§ 43 (1a) StVO zur Anbringung der entsprechenden Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote erlassen werden sollen und liest nachfolgende Verordnung vollinhaltlich vor:

VERORDNUNG

nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 idgF.

des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 14.04.2011 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziffer 4 und § 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. und der §§ 43 Abs.1a und 94d Ziffer 16 STVO 1960 idgF. werden in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Redlham vom 14.04.2011 für nachstehend angeführte Wege im Gemeindegebiet folgende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Wegname	Länge
Landertsham	1,072 km
Fisching	2,302 km
Piesing	0,968 km

§ 1

Oberflächenarbeiten und Instandsetzungen

Für diese Straßenstücke, die infolge der Baumaßnahmen nicht befahren werden können, wird ein Vorschriftszeichen "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" (§ 52 lit. a Ziff.1 STVO 1960) angeordnet. Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung (Aufbringung der Straßenbeläge).

§ 2

Bankette und Grabenräumen und sonstige Arbeiten

Für den Baustellenbereich von 150 m bis 50 m vor der Baustelle bis 50 m nach der Baustelle wird für diese Straßenstücke eine "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h (§ 52 lit. 10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

§ 3

Die in den §§ 1 und 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote werden für den Zeitraum vom **01.06.2011** bis **31.10.2015** erlassen.

§ 4

Die verfügten Verkehrsverbote treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Bgm. Forstinger erklärt dazu, dass es sich bei dieser Verordnung um eine Verwaltungsvereinfachung handelt, damit der Wegeerhaltungsverband bei allfälligen Straßenbauarbeiten auf den Redlhamer Güterwegen um eine gesonderte Bewilligung ansuchen muss.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt Vbgm. Huber den Antrag, die Verordnung nach § 43 Abs. 1a StVO 1960 betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße beschließen zu wollen.

Der Antrag wird per Akklamation einstimmig angenommen.

6.) Johannes Stockinger, Tuffeltsham 11; Erwerb eines Grundstücksteiles zur Aufschließung im Gewerbepark West.

Bgm. Forstinger erläutert, dass es für die Aufschließung des Gewerbepark West notwendig ist, vom Grundbesitzer Johannes Stockinger einen Teil der Parzelle Nr. 3364/1 (826 m²) für die Straßenaufschließung zu erwerben. Ein weiterer kleiner Teil von der Parzelle Nr. 3364/7 (61 m²) ist von der Grundbesitzerin Gertraud Zaunrieth zu erwerben - als Kaufpreis wurden Euro 50,-/m² vereinbart. Insgesamt entstehen der Gemeinde Kosten in der Höhe von Euro 44.350,-. Der Kaufpreis soll erst nach der Vermessung und Verbücherung am 01.07.2012 bezahlt werden. Gebaut wird die Straße allerdings erst dann, wenn Kaufinteressenten vorhanden sind und ein oder mehrere Grundstücke verkauft werden. Die entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde den zukünftigen Grundstückskäufern in Form eines Infrastrukturkostenbeitrages weiterverrechnet.

Bgm. Forstinger ist davon überzeugt, dass diese Maßnahme für die nachhaltige Entwicklung des Gewerbepark West besonders wichtig ist, um in Zukunft auch wieder erstklassige Betriebe in Redlham ansiedeln zu können. Die Flächen sind seit mehr als 30 Jahren als Gewerbegebiet gewidmet und konnten bis jetzt nicht verwertet werden. Die geplante Straßenaufschließung bietet den Grundbesitzern und der Gemeinde mehr Flexibilität bei der Bereitstellung von Betriebsbaugebieten.

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen keine Wortmeldungen mehr. Schließlich stellt der Berichterstatter den Antrag, den Erwerb (mit Bezahlung am 01.07.2012) eines Grundstücksteiles im Ausmaß von 826 m² von Johannes Stockinger und eines Grundstücksteiles im Ausmaß von 61 m² von Gertraud Zaunrieth beschließen zu wollen.

Der Antrag von Bgm. Forstinger wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

7.) „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ - 3. Mietvertragsergänzung.

GV Samija gibt bekannt, dass auf Grund der Überprüfung der Mietverträge durch den Steuerberater Mag. Markus Zweimüller (Kanzlei Achleitner & Partner, 4840 Vöcklabruck) Anpassungen in den Mietverträgen zwischen der Gemeinde Redlham und dem „VFI der Gemeinde Redlham & Co KG“ in Bezug auf die Höhen der Mietzinse notwendig sind. Der Berichterstatter liest die dritte Mietvertragsergänzung vollinhaltlich vor:

DRITTE MIETVERTRAGSERGÄNZUNG

Redlham, 08.04.2011

abgeschlossen zwischen

der **Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG**,
FN 285474s, Redlham 1, 4846 Redlham, in der Folge kurz Vermieterin genannt,

sowie

der **Gemeinde Redlham**, Redlham 1, 4846 Redlham, in der Folge kurz Mieterin genannt
wie folgt:

1. Die Vertragsparteien haben mit Mietvertrag vom 11.10.2007 einen Mietvertrag über die dort zu Punkt. I.2. und I.3. dargestellten und auf dem Grundstück 3289/1 errichteten Gebäuden und Freiflächen abgeschlossen. Das Grundstück 3289/1 ist nunmehr in der EZ 318, GB 50212 Redlham, vorgetragen und steht im alleinigen grundbücherlichen Eigentum der Vermieterin.

Mit Mietvertragsergänzung vom 14.05.2009 wurden Anpassungen aufgrund der Errichtung des in den Vertragsurkunden dargestellten Amtsgebäudes vorgenommen.

Weiters haben die Vertragsparteien mit Mietvertrag vom 13.07.2010 einen Mietvertrag über das dort zu Punkt. I.1. dargestellte und auf dem Grundstück 3284 errichteten Gebäude und Freiflächen abgeschlossen. Das Grundstück 3284 ist nunmehr in der EZ 78, GB 50212 Redlham, vorgetragen und steht im alleinigen grundbücherlichen Eigentum der Vermieterin.

Die vorliegende Vereinbarung dient der Ergänzung der vorgenannten Verträge aufgrund der nunmehr feststehenden endgültigen Umbau-, Errichtungs- und Investitionskosten.

2. Aufgrund der Fertigstellung der vorgenannten Umbau- und Errichtungsprojekte sowie der feststehenden Gesamtsummen der Kaufprojekte wird nunmehr der **monatliche Bestandszins**

ab 01.07.2009 für das Amtsgebäude, den Bauhof/Veranstaltungssaal und die Liegenschaft Redlham 15 (Schottenberger) und

ab 01.06.2010 für die Liegenschaft Redlham 11 (Mair)

entsprechend der Bestimmungen der vorgenannten Vertragsurkunden wie folgt endgültig festgelegt, wobei die monatlichen Bestandszinse für die Mietobjekte gemäß Punkt 1. 1/12 der Afa-Tangente betragen, die sich wie folgt errechnet:

1,5 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes und der dazugehörigen Betriebsvorrichtungen einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen, die der Vermieterin im Rahmen der Bauarbeiten entstehen, abzüglich der Bedarfszuweisungen der Länder nach § 12 Abs. 1 FAG 2001 bzw. § 11 Abs. 1 FAG 2005 und abzüglich sonstiger öffentlicher Forderungen (Zuschüsse), die von Ländern, vom Bund oder von der EU für dieses Projekt gewährt worden sind, zuzüglich 20 % USt.

Soweit für übertragene Liegenschaften kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte, ist mindestens der gesamte Einheitsewert der übertragenen Liegenschaft anzusetzen.

Es ergeben sich somit nachstehende monatliche Mietzinse:

Amtsgebäude:

Miete	EUR	1.800,00
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	EUR	<u>360,00</u>
gesamt sohin	EUR	<u>2.160,00</u>

Bauhof/Veranstaltungssaal:

Miete	EUR	700,00
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	EUR	<u>140,00</u>
gesamt sohin	EUR	<u>840,00</u>

Liegenschaft Redlham 15 (Schottenberger):

Miete	EUR	11,67
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	EUR	<u>2,33</u>
gesamt sohin	EUR	<u>14,00</u>

Liegenschaft Redlham 11 (Mair):

Miete	EUR	225,00
zuzüglich 20 % Umsatzsteuer	EUR	<u>45,00</u>
gesamt sohin	EUR	<u>270,00</u>

Die Mieterin erklärt, dass sie zu den vorgenannten Stichtagen die Mietgegenstände in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben erhalten hat.

3. Insoweit durch vorliegende Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen getroffen werden bleiben sämtliche in den Mietverträgen vom 11.10.2007 und vom 13.07.2010 sowie den Mietvertragsergänzungen vom 14.05.2009 und vom 16.09.2010 vereinbarten Regelungen wirksam und unverändert in Geltung und sind auch Inhalt der dritten Mietvertragsergänzung.

4. Alle mit der Errichtung und Durchführung dieser dritten Mietvertragsergänzung verbundenen Kosten, allfällige Gebühren und Verkehrssteuern, trägt die Vermieterin alleine.

Festgehalten wird, dass die gegenständliche Mietvertragsergänzung auf einen durch die Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Gemeinde als Körperschaft öffentlichen Rechts an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie an Personenvereinigungen (Personengemeinschaften; KG) die unter beherrschendem Einfluss einer Körperschaft öffentlichen Rechts stehen unmittelbar veranlassten Rechtsvorgang abzielt, welcher gemäß Art. 34 § 1 Abs. 2 Budgetbegleitgesetz (BBG) 2001 von den Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren befreit ist.

5. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Mietvertragsergänzung vom Gemeinderat der Mieterin am 14.04.2011 genehmigt wurde und keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

GV Selinger stellt die Frage, ob davon auch die bestehenden Mietverträge mit den Mietern des Schottenberger- bzw. Mairhauses (Fam. Haas bzw. Verein Kleiner Prinz) betroffen sind. Dies wird von Bgm. Forstinger verneint und er erklärt weiters, dass nur die Mietzinse zwischen der Gemeinde Redlham und dem VFI auf Grund einer Gesetzesänderung erhöht wurden und zusätzlich auch ein Sicherheitszuschlag von ca. 5 % mit eingerechnet wurde. Der Sicherheitszuschlag soll im Falle einer Änderung der Berechnungsgrundlage durch die Finanzverwaltung bei Umqualifizierungen von Investitionen einen Puffer darstellen, um bei einer Außenprüfung ausreichend Reserven zu haben.

Da keinerlei weitere Wortmeldungen seitens der Mitglieder des Gemeinderates erfolgen, stellt GV Samija den Antrag, die dritte Mietvertragsergänzung beschließen zu wollen.

Der Antrag des Berichterstatters wird mittels Handzeichen einstimmig angenommen.

8.) Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010; Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas Schwanenstadt.

Der Berichterstatter GV Selinger gibt bekannt, dass mit dem In-Kraft-Treten der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2010 mit 01.09.2010 für die Gewährung des Landesbeitrages ein privatrechtlicher Vertrag, in dem sich die Standortgemeinde zur Deckung des Abgangs verpflichtet, Voraussetzung ist. Mit der Pfarrcaritas Schwanenstadt ist ein Arbeitsübereinkommen abzuschließen, in dem die Abgangsdeckung seitens der Gemeinde Redlham sowohl für den Kindergarten in Einwarting als auch für die provisorische 3. Kindergartengruppe in Redlham übernommen wird. GV Selinger liest das Arbeitsübereinkommen vollinhaltlich vor:

ARBEITSÜBEREINKOMMEN

vereinbart zwischen der Gemeinde Redlham, Redlham 1, 4846 Redlham, vertreten durch Bürgermeister Johann Forstinger, im Folgenden „Gemeinde“ genannt, und der Pfarrcaritas Schwanenstadt, Traunfallgasse 4, 4690 Schwanenstadt, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Pächterin“ genannt, wie folgt:

I.

Die Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3040/3, EZ 452, KG Redlham und des darauf errichteten Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung (erste und zweite Gruppe).

Der Lageplan des DI Walter Steindl, Tagwerker-Straße 8, 4810 Gmunden vom 02.06.2010, Zl. 994-10, bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

Die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Redlham & Co KG ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 3289/1, EZ 318, KG Redlham. Auf diesem Grundstück wurde ein Gebäude errichtet, das seitens der Gemeinde Redlham gepachtet ist - ein Teil dieses Gebäudes wird für die dritte Kindergartengruppe als provisorische Betreuungseinrichtung verwendet.

Die Gemeinde ist weiters Eigentümerin der in einem eigenen Inventarverzeichnis enthaltenen Einrichtungsgegenstände der Kinderbetreuungseinrichtungen. Das Inventarverzeichnis ist von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen und bildet ebenfalls einen integrierenden Bestandteil dieses Übereinkommens.

Die Pfarrcaritas Schwanenstadt hat die oben beschriebenen Pachtgegenstände aufgrund des Pachtvertrages vom 17.02.2011 gepachtet.

Der gesamte Pachtgegenstand unterliegt dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz (Oö. KBG), LGBl Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 59/2010. Die Nutzung des gesamten Pachtgegenstandes ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Zweck dieses Übereinkommens ist die Finanzierung des laufenden Betriebes einer Kinderbetreuungseinrichtung, Statistische Kennzahl 417242.

Diese Kinderbetreuungseinrichtung ist im Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Deckung des Bedarfes berücksichtigt.

II.

Die Pächterin verpflichtet sich, im Pachtgegenstand eine bedarfsgerechte Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung des Oö. KBG idGF auf ihre Kosten zu führen.

III.

Die Pächterin wird jährlich bis 15.10. ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen.

Im Rahmen dieses genehmigten Jahresbudgets steht es der Pächterin frei, über die Mittel zu verfügen. Änderungen des Jahresbudgets der Pächterin bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.

IV.

Die Pächterin verpflichtet sich zur sparsamen Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.

Die Gemeinde deckt nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen einen sich ergebenden Betriebsabgang der Kinderbetreuungseinrichtung der Pächterin höchstens bis Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der Jahresabrechnung.

Die Abgangsdeckung erfolgt durch Überweisung des festgestellten Betrages auf ein von der Pächterin schriftlich bekannt zu gebendes Konto eines Geld- oder Kreditinstitutes. Wenn in den Folgejahren mit weiteren jährlichen Betriebsabgängen zu rechnen ist, können einvernehmlich Akonto-Zahlungen für die Betriebsabgangsdeckung gegen nachträgliche Verrechnung vereinbart werden.

V.

Die Pächterin wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge – sofern zulässig – entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBG und der Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben.

VI.

Bei Einstellung von Hilfspersonal steht der Gemeinde das Recht zu, geeignete Personen vorzuschlagen. Die Pächterin verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Fachpersonals zu überwachen.

Die Pächterin ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal. Die Pächterin behandelt das pädagogische Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Die Pächterin verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtung notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.

Die Gemeinde und die Pächterin vereinbaren, dass die Festlegung der Organisationsform, der Betriebszeiten und der Ferienzeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen je Gruppe einvernehmlich zu erfolgen hat, und zwar im Rahmen des Entwicklungskonzeptes gem. § 17 Oö. KBG und im Rahmen des allenfalls von der Landesregierung gem. § 19 Abs. 4 Oö. KBG mitgeteilten Bedarfs. Dabei sind die Eltern in geeigneter Weise einzubinden (§ 15 Oö. KBG).

VII.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, kann ein Beirat eingesetzt werden, der aus je 3 Vertretern der Gemeinde und der Pächterin besteht. Der Vorsitzende wird von der Gemeinde nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird dadurch in keiner Weise berührt.

VIII.

1. Die Pächterin verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtung iSd § 3 Abs. 4 Oö. KBG allgemein zugänglich zu führen. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind die §§ 12 und 12a Oö. KBG entsprechend anzuwenden.
2. Die Pächterin verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung bis zum 01.10. vorzulegen. Die Pächterin verpflichtet sich weiters, über Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme vorzulegen.

IX.

Dieses Arbeitsübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn der hinsichtlich des Pachtgegenstandes abgeschlossene Pachtvertrag endet.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung des Kindergartens nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

X.

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieser Übereinkunft betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch dieses Übereinkommen aufgehoben.

XI.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

XII.

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Redlham in seiner Sitzung am 14.04.2011 beschlossen. Dieses Übereinkommen bedarf der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung gem. § 85 Abs. 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990 und wird gem. § 106 Abs. 3 leg. cit. erst mit der gemeindeaufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtswirksam.

Da keine Wortmeldungen folgen stellt schließlich GV Selinger den Antrag, das Arbeitsübereinkommen mit der Pfarrcaritas Schwanenstadt beschließen zu wollen.

Der Antrag wird mittels Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

9.) Tarifordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

Berichterstatter GV Selinger gibt bekannt, dass gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 eine Tarifordnung für den kostenpflichtigen Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen zu beschließen ist. Kostenpflichtig ist der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen von Kindern vor dem vollendeten 30. Lebensmonat, ab dem Schuleintritt und für Kinder die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen. Gemeinsam mit Frau Birgit Haslbauer von der Pfarrcaritas Schwannenstadt wurde für die oben erwähnten Fälle die vom Land zur Verfügung gestellte Tarifordnung angepasst, welche vollinhaltlich verlesen wird:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten Einwaring und Redlham

gemäß § 14 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011

Präambel

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
 - ab dem Schuleintritt,
 - die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (zB bei Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechts-träger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 01.10. jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.,
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Zahlschein eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 4 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Gänze nachgesehen.
- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 160 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren
1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 220 Euro.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren
1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden bzw. maximal 25 Wochenstunden bei Schulkindern, maximal 100 Euro oder
 2. mindestens 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 140 Euro.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 160 Euro erhoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,

2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens drei Wochen pro Arbeitsjahr.

- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Öö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 100 Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich am 01.03. und 01.10. eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden keine Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann bis spätestens 01.10. des darauffolgenden Arbeitsjahres von den Eltern in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

§ 10

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,10 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 8,80 Euro vorgeschrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.06.2011 in Kraft.

Nach einer kurzen Diskussion über den laufenden Kindergartenbetrieb in der Gemeinde stellt schließlich der Berichterstatter GV Selinger den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Redlham möge die vorgelesene Tarifordnung lt. Öö. Elternbeitragsverordnung 2011 mit Inkrafttreten 01.06.2011 beschließen.

Der Antrag des Berichterstatters wird per Akklamation einstimmig angenommen.

10.) Allfälliges.

GV Samija erkundigt sich, ob von der Ortschaft Au in Richtung Fischinger Berg eine Straßenbeleuchtung installiert werden kann, da dort die Kinder der Ortschaft Au nach Fisching zum Schulbus gehen müssen.

Bgm. Forstinger erklärt, dass es vor Jahren bereits eine Initiative gegeben hat, mit der beabsichtigt wurde, dass der Schulbus bis zur „Reiter-Au“ fährt und dort alle Kinder von der Ortschaft Au zusteigen. Leider wurde diese Möglichkeit von den dortigen Eltern nicht angenommen. GR Obermaier verweist vehement darauf, dass bereits vor einigen Jahren über diese Problematik im Gemeinderat diskutiert wurde und kein Konsens auf Grund verschiedener Meinungen erzielt werden konnte. GR Kudernatsch ist der Meinung, dass es am zielführendsten wäre, die „Raser“ direkt anzusprechen. GR Kaiss sagt, dass es wichtig ist, die Kinder sichtbar zu machen - Warnwesten und LED-Blinklichter sind effektive Methoden.

Bgm. Forstinger schlägt vor, bei der nächsten Bauausschusssitzung am 26.04. einen Lokalaugenschein durchzuführen.

GR Huber berichtet über die Sitzung der Ortsbauernschaft, in der die Problematik des Hundekots in den landwirtschaftlich genutzten Wiesen behandelt wurde. Sie schlägt vor, in einem Mitteilungsblatt der Gemeinde Redlham die Hundebesitzer darauf hinzuweisen, dass der Hundekot weggeräumt werden muss. Wirkungsvoller wäre die Hundebesitzer direkt anzuschreiben und ihnen die Info-Broschüre über Hundehaltung, den sogenannten „Hundeguide“, mitzuschicken - diese Maßnahme soll in absehbarer Zeit seitens des Gemeindeamtes erfolgen.

GV Samija erkundigt sich über den Fortschritt im Hochwasserschutzprojekt für die Ortschaft Au. Bgm. Forstinger sagt, dass das Projekt noch beim Bundesministerium für die technische Bewilligung liegt.

Der Obmann des ESV Redlham, GV Selinger, gibt bekannt, dass das Frühjahrsturnier von 26. bis 28.04. stattfindet und lädt alle Anwesenden zu einem Besuch ein.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Vertragsbedienstete Eva Maria Mairinger das Modul 3 der Dienstprüfung mit Auszeichnung bestanden hat und gratuliert ihr recht herzlich.

In diesem Zusammenhang gibt er bekannt, dass der Beamte Norbert Neuhuber am 01. April sein 25jähriges Dienstjubiläum begangen hat.

Bgm. Forstinger weist auf den am Freitag, den 06. Mai stattfindenden „Abend des Ehrenamtes“ hin und lädt dazu alle Mitglieder des Gemeinderates nochmals recht herzlich ein.

Weiters verweist der Bürgermeister darauf, dass am 07. Juni im Veranstaltungssaal die öffentliche Präsentation der Umfrage „Leben in OÖ“ durch Herrn Mag. Christian Dullinger von der Fa. Gisdat stattfinden wird. Bei dieser Veranstaltung, zu der die gesamte Gemeindebevölkerung eingeladen wird, wird es zusätzlich zwei weitere Themenschwerpunk-

te (Energierregion Vöckla-Ager und Präsentation über die Gemeindeentwicklung der vergangenen Jahre) geben.

Abschließend gibt Bgm. Forstinger bekannt, dass am kommenden Samstag, 16.04. die Bach- und Flurreinigung stattfindet und würde sich über eine rege Teilnahme der Gemeinderatsmitglieder sehr freuen.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 17.02.2011 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:25 Uhr.

Schriftführerin:



Gemeinderat (ÖVP):

Amtsleiter:



Gemeinderat (SPÖ):

Bürgermeister:



Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am

Der Bürgermeister: